

Die Einheit von Wissenschaftlichkeit, Parteilichkeit und Objektivität in der Untersuchungsarbeit konnte zunehmend besser gewährleistet werden. Durch eine qualifizierte tatbestandsmäßige Arbeit wurde es verstanden, strafrechtliche Verantwortlichkeit mit strafprozessualen Beweismitteln im notwendigen Umfang sowie mit gesetzlich zulässigen Maßnahmen in be- und entlastender Hinsicht zu erarbeiten und so unanfechtbare Untersuchungsergebnisse zu erzielen.

Ein Ausdruck der gewissenhaften Durchsetzung der Differenzierungsprinzipien in der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren ist, daß

- 121 (7,2 %) Ermittlungsverfahren ohne Haft eingeleitet und bearbeitet wurden;
- in weiteren 69 (4,1 %) Ermittlungsverfahren nach gewissenhafter Prüfung der Haftgründe die Aufhebung des Haftbefehls erfolgte;
- in 7 Ermittlungsverfahren (0,4 %), die ohne Haft eingeleitet worden waren, im Laufe der Bearbeitung Haftbefehl erwirkt wurde;
- in 102 (6,0 %) Fällen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens verfügt wurde.

Diese Entwicklung muß kontinuierlich fortgesetzt und ausgebaut werden.

Die Untersuchungsarbeit ist auf der Grundlage gründlicherer Untersuchungs- und Vernehmungsplanung, eines wirksameren vernehmungstaktischen Vorgehens, der detaillierteren Erarbeitung und objektiven Dokumentierung von Täterwissen und der gewissenhaften Überprüfung der Aussagen einschließlich ihrer Entstehung weiter qualifiziert worden. Diese Entwicklung basiert im wesentlichen auf der stärkeren gedanklichen Durchdringung der Grundprozesse der Vorgangsbearbeitung und der Intensivierung der Vernehmungstätigkeit.